

Auch der Importeur eines Lebensmittel hat Anspruch auf Einholung eines Gegengutachtens

Luxemburg/ Stadt (mm) **Eine Gesellschaft, die ein Lebensmittel einführt sowie anschließend vermarktet und deren Geschäftsführer auf der Grundlage von einer in einem Einzelhandelsgeschäft entnommene Produktprobe für den Zustand und die Etikettierung des Erzeugnisses strafrechtlich oder bußgeldrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist als „Betroffener“ im Sinne der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14.06.1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung anzusehen.**

(Az.: C-166/08)

Im November 2005 wurde durch die Lebensmittelüberwachung in einem Einzelhandelsgeschäft eine Probe „Fresca d’Oro, Feta - original griechischer Schafskäse - aus Schaf- und Ziegenmilch in Salzlake gereift“ entnommen. Dieser Käse wurde aus Griechenland importiert und über den Großhandel an das betreffende Geschäft geliefert. Bei der Probenuntersuchung wurde ein Kuhmilchanteil von 21 % (+/- 2 %) ermittelt. Daraufhin wurde die Bezeichnung als irreführend im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB beurteilt und beanstandet. Bei der Probenahme wurde im Tiefkühlraum eine Zweitprobe eingelagert. Weder der Hersteller des betreffenden Produkts noch der Großhändler wurden von der Probenahme und der Hinterlegung einer Zweitprobe unterrichtet. Auch der Importeur, der nicht auf dem Etikett des betroffenen Produkts erscheint, wurde nicht von der Probenahme und von der Existenz einer Zweitprobe informiert. Von der Begutachtung der Probe erhielt dieser erstmals Ende März 2006 Kenntnis, dies waren fast drei Monate nach Ablauf der Mindesthaltbarkeitsdauer des Produkts. Ein Gegengutachten konnte daher nicht mehr eingeholt werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen den Geschäftsführer des Importeurs und beantragte die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens stellten sich die Amtsrichter die Frage, ob der Angeklagte, der das in Rede stehende Produkt in den Verkehr gebracht hat, als Betroffener im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 89/397 anzusehen ist. Wenn ja, bedeute dies, dass er ein Recht auf Untersuchung der Zweitprobe zwecks Einholung eines Gegengutachtens gehabt hätte. Das Amtsgericht setzt daher das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) diese Frage zur Vorabentscheidung vor.

Dazu stellten die europäischen Richter fest, dass schon nach dem Wortlaut der Richtlinie jeder Mitgliedstaat dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ein Recht auf Einholung eines Gegengutachtens einzuräumen hat und bestätigten ein entsprechendes Urteil des EUGH vom 10.04.2003 - C-276/01). In dieser Entscheidung wurde bereits festgelegt, dass durch ein Gegengutachten die legitimen Rechte der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die zur Durchführung der Überwachung getroffenen Maßnahmen, gewahrt werden sollen. Daher sahen die Richter den Importeur als Betroffenen an, da auf der Grundlage der Analysenergebnisse der bei dem Einzelhändler entnommenen Probe ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer des Importunternehmens eingeleitet wurde.

Des Weiteren darf der Umstand, dass der Importeur nicht auf dem Etikett des fraglichen Produkts erscheint, der Inanspruchnahme des Rechts auf Einholung eines Gegengutachtens nicht entgegenstehen. So geht aus Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 89/397 und der dortigen Aufzählung der verschiedenen Stufen, auf denen die Überwachung stattfindet, hervor, dass die administrativen und/oder repressiven Maßnahmen eine große Zahl von Personen betreffen können, die weit über die Zahl derer hinausgeht, die nach dem Lebensmittelrecht der Gemeinschaft auf dem Etikett erwähnt werden müssen.

Deutschland hat die Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/397 (...es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Betroffene gegebenenfalls ein Gegengutachten einholen kann...) mit der seit August 2009 gültigen Gegenproben-Verordnung umgesetzt und dadurch § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches konkretisiert.

Der Beschluss des Europäischen Gerichtshofes vom 19.05.2009 ist rechtskräftig.